

Gesamtgemeindliches Konzept für großflächige Freiflächen- Photovoltaikanlagen

Gemeinde Klein Belitz

Stand: November 2025

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN (FF-PVA) IN DER GEMEINDE KLEIN BELITZ

Ein Gesamtgemeindliches Konzept soll die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Festlegung von verbindlichen Anforderungen und Kriterien innerhalb des ca. 3.914 ha großen Gemeindegebietes steuern, um eine gewisse Planungssicherheit für kommunale Gremien, für die Verwaltung, für Flächeneigentümer und mögliche Investoren gleichermaßen zu bewirken.

INHALT

1. EINFÜHRUNG	3
2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	6
3. ANZUWENDENDES RECHT	7
4. GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR FF-PVA.....	9
5. POTENZIALFLÄCHENKRITERIEN FÜR FF-PVA	10
6. WEITERE PLANUNGSVORGABEN FÜR FF-PVA.....	11
7. NATURSCHUTZ, BIODIVERSITÄT UND BESONDERER ARTENSCHUTZ	12

1. EINFÜHRUNG

Mit den Beschlüssen der Bundesregierung aus April 2022 hat die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten die Rechtsgrundlagen sowie das Meinungsbild von Behörden, Kommunen und Bürgern deutlich beeinflusst.

Bis 2030 soll damit der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, um Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen.

Die aktive Solarenergieerzeugung steht aus verschiedenen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und soll entsprechend auch im Hoheitsgebiet der Gemeinde Klein Belitz umgesetzt werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthält seit Ende Juli 2022 einen neuen § 2 mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, sein Inhalt lautet:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

Dabei dient die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien verschiedenen Interessengruppen. Entsprechend der Investitionsinteressen, die der Gemeinde vorliegen, sollen Anlagen der erneuerbaren Energien von Unternehmen errichtet werden und dienen damit im Sinne einer Gewinnerzielungsabsicht privatnützigen Interessen betroffener Flächen-eigentümer und Investoren. Gleichzeitig tragen sie aber zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei, dienen insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient.

Die Einhaltung der auch grundrechtlich gebotenen CO₂-Reduktionen ist unlängst in den sogenannten Klimabeschlüssen vom Bundesverfassungsgericht angemahnt worden, in denen auch die Raumordnungsbehörden und die Gemeinden angesprochen wurden.

Die Gemeinde Klein Belitz befürwortet den Ausbau Erneuerbaren Energien, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Die Inanspruchnahme weiterer Flächenpotenziale zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen z. B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abseits von Konversionsflächen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen erfordert ein gesamtgemeindliches Entwicklungskonzept, denn bisher bestehen keine verbindlichen regionalplanerischen Vorgaben zu diesem Sachverhalt und gleichzeitig liegen der Gemeinde zahlreiche und konkrete Investitionsabsichten dazu vor.

Für das Territorium der Gemeinde Klein Belitz kann davon ausgegangen werden, dass Konversionsflächen sowie innerörtliche Siedlungsflächen keinen effektiven Beitrag zur Energiewende leisten können. Weitere Flächenreserven entsprechend der aktuellen Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Bahnlinien oder Bundesautobahnen sind für die Gemeinde Klein Belitz nicht relevant.

Damit wird der Fokus auf den Außenbereich des Gemeindegebiets abseits der EEG-Förderkulisse gelenkt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Vergütungen aus dem (EEG) möglichst große und zusammenhängende Flächen im Umfeld von Hoch- oder Höchstspannungsnetzen begünstigt.

Aufgrund der bisher fehlenden Steuerung durch Raumordnungs- und Regionalpläne erscheint es im Hinblick auf die derzeitigen Entwicklungen zwingend erforderlich, geeignete Flächen für solare Energieerzeugung zu bestimmen, um Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden.

Die Befugnisse der Gemeinde, mit den Instrumenten der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung zu steuern, korrespondiert mit der Verpflichtung, dabei mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Sofern die landwirtschaftliche Produktionsgrundlage der Gemeinde für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden soll, muss im Rahmen der gemeindlichen Abwägung vorab eine Wichtung der zur Verfügung stehenden Flächenkulisse vorgenommen werden.

Mit der Definition praktikabler Kriterien werden kommunale Entscheidungsträger befähigt, die Gesamtfläche der Gemeinde hinsichtlich der Eignung für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu analysieren und selbstständig zu bewerten.

Im Prüfverfahren kann durch die differenzierte Betrachtung der Negativ- und Abwägungskriterien ein theoretisches Flächenpotenzial, auf die tatsächlich nutzbaren konfliktarmen Teilflächen reduziert werden. Dies ermöglicht eine Erleichterung der konkreten Standortwahl sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Planungen von Einzelprojekten, da mögliche Konflikte bereits frühzeitig erkannt und ausgeschlossen werden.

In der folgenden Prüfung alternativer Standorte werden zunächst alle Flächen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Klein Belitz als Flächenpotenziale ausgefiltert und ausgeschlossen, die als Siedlungs-, Verkehrs-, Sport-, Freizeit-, Erholungs- oder Waldflächen genutzt werden.

Gemäß der Angaben des *Statistischen Berichts des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2020*¹ ergeben sich die folgenden Flächengrößen:

Gemeindefläche	3.914 ha
Siedlung	129 ha
Verkehr	63 ha
Vegetation	3.660 ha
Gewässer	62 ha

Dem *Statistischen Bericht des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2020* ist zu entnehmen, dass 1,9 % der Gesamtfläche des Gemeindegebiets, also 74 ha Waldflächen sind.

Hieraus ergibt sich, dass **grundsätzlich insgesamt** 328 ha, also **ca. 8,4 % des Gemeindegebiets, nicht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet** sind.

Flächen der Landwirtschaft umfassen 87,9 % des Hoheitsgebiets, also 3.441 ha.

Für landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Gemeindegebiets stellt die Verpachtung von Flächen für die Solarstromproduktion eine Möglichkeit dar, ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu etablieren, das nicht von den Weltmarktpreisen landwirtschaftlicher Produkte abhängt und somit ein sicher kalkulierbares Einkommen gewährleistet. Das ermöglicht den Betrieben die Sicherung bestehender Arbeitsplätze und die Investition in die Modernisierung landwirtschaftlicher Technik.

Dieser Ansatz wirkt sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus, erzeugt jedoch gleichzeitig einen vermeintlich hohen Druck auf die Produktionsgrundlagen von Nahrungs- und Futtermitteln durch Flächenverknappung.

Die Vorschrift des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB fordert von der planenden Gemeinde eine sorgfältige Ermittlung und Abwägung von Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wichtig ist auch, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an die Rechtferdigung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkretisiert hat. Der vorsorgende, flächenbezogene Bodenschutz ist also durch die in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB formulierten Grundsätze der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

¹ https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/MVHeft_derivate_00005359/C193%202020%2000.pdf

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Für die Gemeinde Klein Belitz stehen neben den wirtschaftlichen Interessen von möglichen Investoren, Landwirten oder Flächeneigentümern insbesondere die Standorteigenschaften und die Wirkungen von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf deren Umfeld im Vordergrund.

Aus städtebaulicher Sicht eignen sich Planungsräume mit einem großen Abstand zu Wohnnutzungen, einem geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial, einem verminderteren landwirtschaftlichen Ertragsvermögen, einer geringen touristischen Qualität und einem hohen Grad an natürlichen sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselementen für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Mit der nachfolgenden Matrix wird eine Grundlage für die qualitative und quantitative Beurteilung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Dazu werden nach dem Ausschlussprinzip Restriktionsbereiche zusammengeführt, die ausdrücklich nicht für die Nutzung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Für verbleibende Eignungsflächen des Gemeindegebiets werden in Abhängigkeit der jeweiligen Standortparameter vertiefend Vorgaben für die Nutzungsintensität einbezogen. Diese Beurteilungsgrundlage hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlichen Belange in den Verfahren zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie in den Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung. Bei Auftreten neuer, weiterer Erkenntnisse kann eine Weiterentwicklung der Matrix erforderlich werden.

Folgende Leitideen liegen der nachfolgenden Planung zu Grunde:

1. Windeignungsgebiete, Wald, Gewässer, nationale Schutzgebiete, raumordnerisch festgelegte Vorranggebiete, Siedlungen sowie siedlungsnahe Flächen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet (Tabuflächen).
2. Durch die Festlegung von Standortfaktoren, wie Lage und Größe der Fläche, Sichtbarkeit, naturschutzfachliche Bedeutung und Qualität der Böden sollen hochwertige Flächenkulissen im Gemeindegebiet vor einer baulichen Überprägung geschützt werden (Vorgabe von Qualitätskriterien).

3. ANZUWENDENDES RECHT

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) besteht eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das LEP wird durch Rechtsverordnung festgestellt. Dieses enthält die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind und unterschiedliche starke Bindungswirkungen innehaben. Sie stellen die Erfordernisse der Raumordnung dar.

Das LEP hat eine Laufzeit von etwa 10 Jahren (§ 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Raumbedeutsame Planvorhaben (größer 5 ha) sind bei der Gemeinsamen Landesplanung anzuzeigen und mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abzustimmen. Die endgültige Entscheidung für einen geeigneten Standort verbleibt jedoch weiterhin bei den Gemeinden, die dies im Rahmen ihrer Planungshoheit regeln können. Die Regionalplanung sieht vor, dass bei FF-PVA Standorte bevorzugt werden, die bereits Vorbelastungen, eine geringe ökologische Wertigkeit und keine Raumnutzungskonflikte aufweisen. Vorrangig sollen versiegelte Flächen sowie gewerbliche und militärische Konversionsflächen genutzt werden.

- Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden (...).
- Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Prägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.
- Auf Konversionsflächen können Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Vorliegend geht es um die Steuerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen abseits eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die rechtliche Grundlage für die Zulassung von Vorhaben, die vom Ziel 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016 abweichen, bildet die durch den Landtag am 10. Juni 2021 beschlossene Drucksache 7/6169. Diese beinhaltet eine Matrix als Grundlage für eine Beurteilung des Verordnungsgebers unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann.

Unter Einbeziehung der Beschlussfassung des Landtages M-V mit der Drucksache 7/6169 vom 26.05.2021 hat die Gemeinde eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen.

Der Landtag forderte die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse transparente und verbindliche Anforderungen zu entwickeln (Matrix), unter welchen Maßgaben entsprechend Anlagen in einem Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden können, wenn sich sowohl Gemeinde als auch Flächennutzer bereits positiv zu dem geplanten Projekt positioniert haben.

Auch die Matrix bestimmt zur Flächenauswahl als wesentliches Kriterium das landwirtschaftliche Ertragsvermögen. Böden mit über 40 Bodenpunkten dürfen demnach nicht für die Ansiedlung von klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 150 ha Vorhabenfläche in Anspruch genommen werden. Für flächengewichtete Mittelwerte der Bodenpunkte zwischen 35 und 40 sowie für Vorhabenflächen von mehr als 100 ha sieht die Matrix Abzüge innerhalb des Punktevergabesystems vor.

Ebenfalls stellt das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR) eine übergeordnete Planung für die Gemeinde Klein Belitz dar, dessen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm wurde am 22.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 938). Mit Landesverordnung vom 15.03.2021 wurde das Kapitel 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ fortgeschrieben. Dies betrifft auch die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Grundkarte von 2011.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2022 eingeleitet.

Der erste Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) wurde von der Verbandsversammlung am 4. Januar 2024 zur Veröffentlichung freigegeben. Er dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen über die wesentlichen Regelungsabsichten, die der Planungsverband für den Planungszeitraum bis 2035 verfolgt. Hier werden zunächst grundsätzliche Zielstellungen formuliert, die im Laufe des Aufstellungsverfahrens erarbeitet werden müssen.

4. GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR FF-PVA

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordern regelmäßig eine gemeindliche Bauleitplanung, das heißt der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung stellt eine entsprechende Sonderbaufläche dar und der nachgelagerte Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung einer Gemeinde setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie“ fest.

§ 1 Abs. 3 BauGB regelt in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Neben den durch die Landesregierung aufgestellten Prüfkriterien zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der gemäß Z 5.3 (9) LEP festgelegten Flächenkulisse hat sich die Gemeinde Klein Belitz im Rahmen ihrer Planungshoheit mit gemeindeeigenen Vorgaben auseinandergesetzt, die im Rahmen der Bauleitplanung von FF-PVA zu berücksichtigen sind.

Standorte, die sich innerhalb der **folgenden Flächenkulissen** befinden, sind dabei aus der derzeitigen Sicht der Gemeinde **nicht geeignet** für die Errichtung von FF-PVA:

- Siedlungsgebiete
- Wald- und Wasserflächen
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000 Gebiete
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- naturnahe Moorgebiete

Dagegen sollen Böden und Planungsräume mit erheblichen Vorbelastungen und eingeschränkten Bodenfunktionen vorzugsweise für FF-PVA genutzt werden.

Die restriktive Einhaltung der Kriterien der Grundvoraussetzungen ist erforderlich, um öffentliche Belange nicht erheblich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen diese Kriterien die Einhaltung von raumordnerischen Zielvorgaben und Fachgesetzgebungen sicher.

5. POTENZIALFLÄCHENKRITERIEN FÜR FF-PVA

Die Prüfmatrix der POTENZIALFLÄCHENKRITERIEN FÜR FF-PVA gibt vor, unter welchen Bedingungen die Gemeinde im Einzelfall die Möglichkeit der Einleitung von Bauleitplanverfahrens beschließen würde, sofern keine öffentlichen oder sonstigen Belange einem Aufstellungsbeschluss entgegenstehen.

Zur Stromversorgung in Deutschland werden lediglich 2,5 % der landwirtschaftlichen Fläche benötigt (bne-Studie, 2020). In der Gemeinde Klein Belitz gibt es ca. **3.441 ha landwirtschaftliche Fläche**.

Die Gemeinde Klein Belitz hat die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche zur Errichtung von FF-PVA innerhalb des Gemeindegebietes bisher mit keiner vorläufigen Obergrenze beschränkt.

Änderungen der Flächenobergrenze sind nur durch erneuten Beschluss der Gemeinde möglich.

Bei der Standortwahl hat die Gemeinde zur Erhaltung der bestehenden Kulturlandschaft weitere Vorgaben, die sich nicht vollumfänglich in Bild oder Karte darstellen lassen.

Darauf Bezug nehmend werden die planerischen Mindestvorgaben der Gemeinde Klein Belitz zur allgemeinen Zulässigkeit von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wie folgt zusammengefasst:

- Wohnbebauungen einschließlich eines Schutzkorridors von 100 - 150 m** dürfen nicht für FF-PVA überplant werden (Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärm, Licht-Reflexionen und optischen Störreizen).
- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage dürfen hochwertige Ackerflächen mit einem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen ab einem **durchschnittlichen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen von 40 Bodenpunkten** nicht für FF-PVA überplant werden (§ 1a Abs. 2 BauGB - Bodenschutzklausel).
- Waldflächen sowie ein Abstand von mindestens 30 m** zu Waldrändern (Brandschutz, Biotopverbund).
- Naturschutzgebiete, GGB-Gebiete, SPA-Gebiete, § 30-Biotope, Landschaftsschutzgebiete einschließlich eines Schutzkorridors von 300 m** dürfen nicht für FF-PVA überplant werden.

6. WEITERE PLANUNGSVORGABEN FÜR FF-PVA

Über die oben angeführten *Grundsatzvoraussetzungen* und *Potenzialflächenkriterien* hinaus obliegt es dem Planungswillen der Gemeinde, weitere Anforderungen zu definieren, die die Nutzungsintensität sowie die bauliche Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beeinflussen. Darüber hinaus gehende Anforderungen sollen Planungssicherheit von Investoren, Flächeneigentümern, Gemeinde und Verwaltung bieten.

Diese *Weiteren Planungsvorgaben* sollen durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen abgesichert werden.

Hierbei ist ein verpflichtender Bestandteil der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes die folgenden Vorgaben:

Der reguläre Abstand der PV-FFA zu Wohnbebauungen muss mindestens 150 Meter bei Wohngebäuden im Innenbereich, sowie 100 Meter bei Wohngebäuden im Außenbereich betragen, damit insbesondere aus zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden die zu errichtenden PV-FFA nicht direkt sichtbar sind.

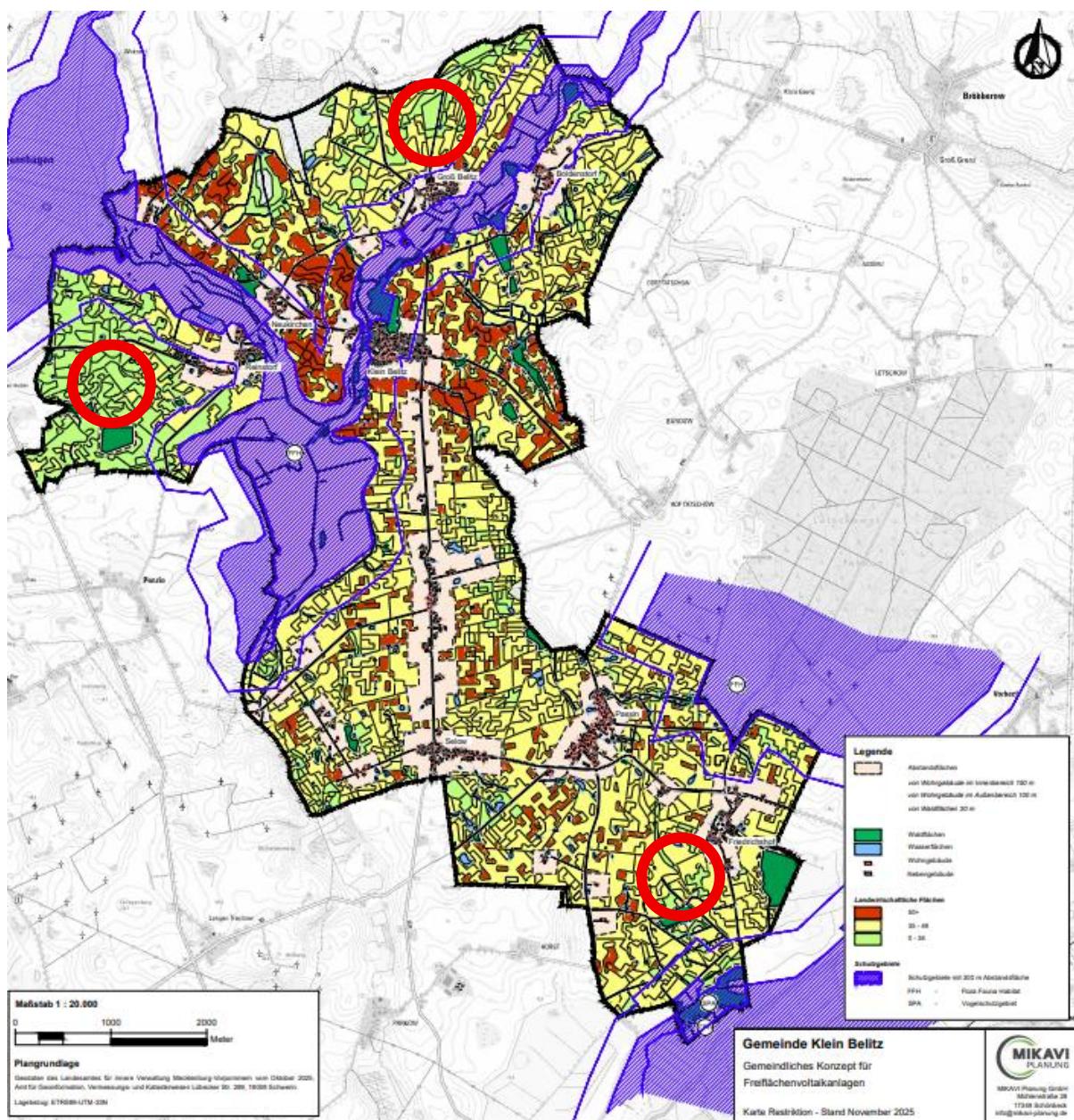
Dazu ist mit Verweis auf die als Anlagen 1 beigefügten Karte (Restriktionen und landwirtschaftliches Ertragsvermögen) klarzustellen, dass zu Wohnzwecken genutzte Einzelgehöfte aufgrund des generalisierenden Charakters der Karten eventuell nicht vollumfänglich dargestellt wurden. Maßgebend zur Bewertung als abstandsgebender Immissionsort ist die hier zulässige Art der tatsächlichen Nutzung im bauordnungsrechtlichen Sinn.

Die Unterschreitung dieser Mindestabstände oder der Bau von PVA in Sichtweite von Wohngebäuden kann abweichend dann möglich sein, wenn die betroffenen Anlieger ihr Einverständnis dazu schriftlich erklären.

7. NATURSCHUTZ, BIODIVERSITÄT UND BESONDERER ARTENSCHUTZ

Die Gemeinde Klein Belitz hat im Rahmen ihres gesamtgemeindlichen Konzepts eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Grundlage der Bewertung bildeten sowohl Ausschlusskriterien (Tabuflächen) als auch qualitative Standortfaktoren.

Im Zuge der Analyse wurden insbesondere im Westen, Süden und Norden des Gemeindegebiets mehrere zusammenhängende Flächen identifiziert, die sich durch einen niedrigen landwirtschaftlichen Ertragswert, unterhalb von 40 Bodenpunkten, auszeichnen. Diese Flächen sind im Rahmen der Restriktionskarte als grün dargestellt und gelten gemäß § 1a Abs. 2 BauGB als bevorzugt für eine solare Nutzung, da sie nicht zur hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage zählen. Bei näherer fachlicher Betrachtung zeigen sich jedoch erhebliche naturschutzfachliche Konflikte, die eine planerische Inanspruchnahme dieser Fläche ausschließen.



Die **nordwestlich** gelegene Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum GGB-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“ und wird im oberen Bereich nahezu vollständig von diesem Schutzgebiet umschlossen. Die Fläche ist durch eine hohe Dichte an Kleingewässern, temporären Nassstellen und feuchten Senken geprägt. Diese Strukturen sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG einzustufen und bilden ein ökologisch wertvolles Mosaik aus Feuchtlebensräumen und strukturreichen Offenlandbereichen. Die Fläche liegt in einem landschaftlich sensiblen Übergangsbereich zwischen dem Schutzgebiet und der offenen Agrarlandschaft und ist funktional mit dem GGB-Gebiet vernetzt. Die vorhandenen Gewässerstrukturen und Feuchtbereiche erfüllen eine wichtige Rolle als Trittsteinbiotope für Amphibienarten und andere wassergebundene Organismen.



Luftbild der westlichen Potenzialfläche von 2022

Die Fläche grenzt an das europäische Schutzgebiet „Beketal mit Zuflüssen“, welches das Fließgewässersystem der Beke und ihrer Nebengewässer umfasst. Es dient dem Schutz zahlreicher prioritären Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*). Der Fischotter ist eine streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und unterliegt den Zugriffs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Als semiaquatische Art mit hoher Mobilität nutzt der Fischotter nicht nur die Gewässer selbst, sondern auch angrenzende Feuchtwiesen, Uferbereiche, Gräben und strukturreiche Offenlandflächen als Jagd-, Wander- und Rückzugsräume. Die Reviergrößen betragen je nach Habitatqualität zwischen 5 und 20 km Fließgewässerlänge, wobei insbesondere männliche Tiere weiträumige Wanderbewegungen unternehmen. Die ökologische Funktion der Lebensräume des Fischotters ist daher nicht auf die Schutzgebietsgrenzen beschränkt, sondern erstreckt sich in die angrenzende Kulturlandschaft hinein.

Die vorhandenen Strukturen innerhalb der Fläche fungieren als sogenannte Trittssteinbiotope und sind von hoher Bedeutung für den Biotopverbund. Sie ermöglichen die Durchwanderung der Landschaft für wassergebundene Arten wie Amphibien und den Fischotter und sichern die genetische Durchmischung von Teilpopulationen. Zudem stellen Amphibien eine bedeutende Nahrungsquelle für den Fischotter dar.

Die Errichtung einer FF-PVA auf dieser Fläche würde mit einer vollständigen Umzäunung einhergehen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und des Diebstahlschutzes in der Regel als geschlossener Zaun mit einer Höhe von mindestens 2 m ausgeführt wird. Eine solche Umzäunung stellt eine erhebliche Barriere für wandernde Arten dar. Für den Fischotter bedeutet dies eine Einschränkung seiner natürlichen Bewegungsmuster, insbesondere bei der Nutzung von Jagdhabitaten außerhalb des Schutzgebiets. Die Durchtrennung von Wanderkorridoren kann zu einer funktionalen Isolation von Teilhabitaten führen und damit die ökologische Kohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen. Dies widerspricht den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines GGB-Gebiets zu vermeiden sind.

Darüber hinaus würde die Umzäunung nicht nur die Durchwanderbarkeit für den Fischotter einschränken, sondern auch den Zugang zu seinen Nahrungsressourcen, insbesondere Amphibien unterbinden. Dies stellt eine mittelbare Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, da die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff nur dann zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten erhalten bleibt.

Dies wäre im vorliegenden Fall nicht gegeben, da sowohl die räumliche Durchgängigkeit als auch die trophische Basis des Lebensraums beeinträchtigt würden.

Die Fläche erfüllt zudem eine wichtige Funktion im regionalen Biotopverbund. Die vorhandenen Gewässerstrukturen und Feuchtbereiche wirken als ökologische Trittssteine zwischen dem GGB-Gebiet und weiteren naturnahen Strukturen im Gemeindegebiet. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für eine FF-PVA würde zu einer Fragmentierung des Lebensraums führen und

die Konnektivität zwischen Teilhabitaten empfindlich stören. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des § 21 BNatSchG (Biotoptverbund) sowie der FFH-Richtlinie, die auf die Erhaltung der ökologischen Kohärenz des Natura-2000-Netzes abzielt.

Der Managementplan für das GGB-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“ betont die Bedeutung der Durchgängigkeit des Gewässersystems und angrenzender Feuchtlebensräume für den Erhalt des Fischotters. Zu den formulierten Erhaltungszielen gehört explizit die Verbesserung der Habitatqualität und -vernetzung sowie die Reduktion von Barrieren im Landschaftsraum. Die Errichtung einer FF-PVA auf der Fläche würde diesen Zielen zuwiderlaufen, da sie die ökologische Kohärenz des Natura-2000-Gebiets beeinträchtigen und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindern würde.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines GGB-Gebiets führen kann. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich, u. a., wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen. Da im Gemeindegebiet alternative, konfliktärmeren Flächen mit vergleichbaren bodenkundlichen Eigenschaften vorhanden sind, ist die Voraussetzung der Alternativlosigkeit nicht erfüllt. Eine Ausnahme wäre daher nicht zulässig.

Die **nördlich** von Groß Belitz gelegene Fläche wurde zunächst für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) als grundsätzlich geeignet eingestuft. Eine vertiefte städtebauliche, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Bewertung zeigt jedoch, dass diese Fläche aus mehreren Gründen nicht für eine weitere solare Nutzung in Betracht gezogen werden kann.

Zentraler Ausschlussgrund ist die bereits bestehende planungsrechtliche Festsetzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan für den Solarpark „Groß Belitz“, der eine Gesamtfläche von rund 180 Hektar umfasst. Diese Fläche ist verbindlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt und stellt eine erhebliche Vorprägung des Landschaftsraums dar. Eine zusätzliche Inanspruchnahme angrenzender oder benachbarter Flächen für weitere Photovoltaiknutzungen würde zu einer unverhältnismäßigen Kumulation gleichartiger technischer Infrastrukturen führen, die aus fachlicher Sicht nicht mehr mit den Grundsätzen einer nachhaltigen, landschaftsverträglichen Raumentwicklung vereinbar ist.

Insbesondere aus landschaftsplanerischer Perspektive ist eine derartige räumliche Konzentration von FF-PVA kritisch zu bewerten. Die visuelle Wirkung großflächiger Solaranlagen ist in offenen Agrarlandschaften mit hoher Fernwirkung besonders prägend. Die bereits genehmigte Anlage mit 180 ha stellt in diesem Kontext eine landschaftsverträgliche Obergrenze dar. Eine zusätzliche Anlage auf der nördlichen Fläche oder in deren unmittelbarem Umfeld würde die visuelle Dominanz technischer Strukturen im Landschaftsbild weiter verstärken und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart und Erlebbarkeit führen. Dies widerspricht den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie den Anforderungen an die Berücksichtigung des Landschaftsbildes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Darüber hinaus ist die ökologische Durchlässigkeit des Landschaftsraumes ein zentraler Aspekt der naturschutzfachlichen Bewertung. Bereits die bestehende Anlage stellt eine potenzielle Barriere für wandernde Tierarten dar, insbesondere für bodengebundene Arten wie Amphibien. Eine zusätzliche Photovoltaikanlage auf der nördlichen Fläche würde die Fragmentierung von Lebensräumen weiter verstärken und die Durchwanderbarkeit des Raumes erheblich einschränken. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG sowie zu den Anforderungen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), die die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes sicherstellen soll.

Zudem bestehen konkrete gemeindliche Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Schutzkorridoren und der Berücksichtigung von Bodenwerten, die im Rahmen der kommunalen Steuerung von FF-PVA festgelegt wurden. Diese beinhalten unter anderem Mindestabstände zu ökologisch sensiblen Bereichen sowie die Begrenzung der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden mit hoher Bodenbonität. Die nördlich gelegenen Flächen weisen zwar grundsätzlich geeignete Bodenpunkte für eine solare Nutzung auf, jedoch würde eine zusätzliche Inanspruchnahme im Zusammenhang mit dem bereits genehmigten Solarpark zu einer Überschreitung der zulässigen Gesamtinanspruchnahme führen. Die Einhaltung der gemeindlichen Mindestvorgaben wäre in diesem Fall nicht mehr gewährleistet, was zu einem erheblichen Zielkonflikt mit den kommunalen Entwicklungszielen führen würde.

Insgesamt zeigt sich, dass die nördlich von Groß Belitz gelegene Fläche aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen für den Solarpark „Groß Belitz“ sowie der daraus resultierenden kumulativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die ökologische Durchlässigkeit und die Einhaltung gemeindlicher Steuerungsvorgaben nicht für eine weitere solare Nutzung in Betracht kommt. Die planerische Konzentration auf die bereits genehmigte Anlage gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung, schützt die landschaftliche Eigenart und verhindert zusätzliche Zielkonflikte mit dem Arten- und Bodenschutz. Eine Ausweitung über die bestehenden Festsetzungen hinaus würde die Belastungsgrenze des Raumes überschreiten und ist daher aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht vertretbar.

Vor dem Hintergrund der dargestellten ökologischen Bedeutung, der Nähe zum GGB-Gebiet, der funktionalen Einbindung in den Biotopverbund sowie des bereits genehmigten Solarparks „Groß Belitz“ sind sowohl die westlich als auch die nördlich gelegenen Flächen trotz ihrer günstigen bodenkundlichen Voraussetzungen aus naturschutzfachlicher und städtebaulicher Sicht nicht vertretbar. Die Gemeinde Klein Belitz sollte daher im Sinne des vorsorgenden Naturschutzes und zur Wahrung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets auf eine planerische Inanspruchnahme dieser Flächen verzichten.

Die **südlich** von Klein Belitz gelegene Flächen des Gemeindegebiets wurde im Rahmen der gemeindlichen Potenzialflächenanalyse für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) identifiziert. Mit einem durchschnittlichen Bodenwert knapp unter 40 Bodenpunkten liegt sie zwar an der oberen Schwelle der gemeindlich definierten Eignungskriterien, erfüllt jedoch in naturschutzfachlicher Hinsicht alle Anforderungen an eine konfliktarme und rechtlich zulässige Nutzung.

Die südliche Fläche liegt außerhalb des GGB-Gebiets, sowie in einem Bereich, der nicht als potenzieller Wanderkorridor oder Trittssteinbiotop für den Fischotter fungiert. Im Gegensatz zu anderen potenziellen Flächen im Gemeindegebiet, insbesondere im Westen und Nordosten, weist die südliche Fläche keine linearen oder punktuellen Gewässerstrukturen auf, die eine funktionale Verbindung zum GGB-Gebiet herstellen würden. Es treten nur vereinzelt strukturreiche Gräben als auch Kleingewässer, die als Trittssteinbiotope für Amphibien oder als Jagdhabitatem für den Fischotter dienen könnten auf. Damit ist auszuschließen, dass durch die Errichtung der FF-PVA auf dieser Fläche eine Barrierewirkung gegenüber wandernden Individuen entsteht oder die trophische Basis des Fischotters beeinträchtigt wird.

Zudem ist die Fläche durch ihre Lage in einem siedlungsfernen Bereich mit geringer naturschutzfachlicher Vorbelastung gekennzeichnet. Es bestehen keine Überschneidungen mit Schutzgebieten oder bekannten Vorkommen streng geschützter Arten. Die Fläche ist topographisch gut geeignet, erschließbar und landschaftlich gut integrierbar. Die Einzäunung der Anlage kann so gestaltet werden, dass sie keine relevanten Durchwanderungskorridore unterbricht. Die ökologische Funktion angrenzender Lebensräume bleibt gewahrt.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass für die südliche Fläche keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten vor, die durch das Vorhaben zerstört oder erheblich gestört würden. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des GGB-Gebiets „Beketal mit Zuflüssen“ ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion des Schutzgebiets bleibt unberührt. Eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund dieser Bewertung ist die Fläche trotz ihrer bodenkundlich eingeschränkten Eignung als konfliktarm einzustufen. Die Gemeinde Klein Belitz kommt mit der Auswahl dieser Fläche ihrer Verpflichtung nach, sowohl die Ziele des Klimaschutzes als auch die Belange des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Die Fläche stellt eine tragfähige Kompromisslösung dar, die den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB ebenso Rechnung trägt wie den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (Umweltpflege) und den artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 42 und 44 BNatSchG.